



Richtlinie
der Gemeinde Emsbüren
zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens
nach § 80 Abs. 3 Niedersächsisches Justizgesetz (NJG)

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte, bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist und die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu kommunalen Abgaben erlassen werden, mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

In der Gemeinde Emsbüren wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 NJG grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von Streitigkeiten in der Regel nur durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwarten ist.

Sofern aufgrund von besonderen Umständen, wie z. B. aufgrund der beabsichtigten Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen weiteren zu erwartenden Fällen oder aus anderen Gründen, die Anordnung eines Vorverfahrens durch eine/n Mitarbeiter/in für sinnvoll erachtet wird, legt sie/er den Vorschlag auf Durchführung eines Vorverfahrens nebst Begründung auf dem Dienstweg der/dem Bürgermeister/in vor. Diese/r entscheidet, ob in dem jeweiligen Einzelfall oder einer abgrenzbarer Zahl vergleichbarer Fälle ein Widerspruchsverfahren angeordnet wird.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft

Emsbüren, 13.12.2017

Overberg,
Bürgermeister